

# Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH

Stand: Mai 2011



- Enthält unter Ziff. 21 eine Einwilligungserklärung  
zur Verarbeitung personenbezogener Daten -

## 1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Verträge, in denen auf diese Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH Bezug genommen wird und nach denen die Stadtwerke Weilburg GmbH (im folgenden „Stadtwerke“) gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden „Auftraggeber“) zu Lieferungen und/oder zur Erbringung von Leistungen verpflichtet sind.

Diese Bedingungen gelten für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen oder ähnlichen Geschäfte zwischen den Stadtwerken und dem Auftraggeber, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird ausdrücklich widersprochen.

## 2. Auftragsbestätigung

Durch die widerspruchslose Entgegennahme der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche den Umständen nach nicht erwartet werden kann, durch den Beginn der Ausführung des Auftrages durch die Stadtwerke erkennt der Auftraggeber die ihm übermittelten allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen als verbindlich an. Liegen dem Auftrag noch besondere Vertragsbedingungen, wie z. B. Lieferverzeichnisse, Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen oder ähnliches zugrunde, so gelten auch diese als vertraglich vereinbart. Bei Widersprüchen zwischen den allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen und den besonderen Vertragsbedingungen gehen Letztere vor.

Die dem Auftrag zugrunde liegenden Kosten- und Massenermittlungen werden sorgfältig erstellt; die Stadtwerke übernehmen für ihre Richtigkeit jedoch keine Haftung.

## 3. Auftragsunterlagen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Stadtwerken sämtliche auftragsrelevanten Angaben und Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch die Stadtwerke hierzu bedarf. Hierzu zählen bei der Erfüllung von Aufträgen, die mit Tiefbauarbeiten im fremden Grund verbunden sind, auch lückenlose Angaben über Fremdleitungen und -anlagen aller Art.

## 4. Änderungen

Die Stadtwerke behalten sich vor, zur Erfüllung Änderungen der Lieferungen bzw. Leistungen vornehmen zu können, wenn und soweit schwerwiegende – z. B. die Auftragsbefreiung gefährdende – und von den Stadtwerken nicht zu vertretende Gründe sie dazu zwingen und sie dem Auftraggeber evtl. entstehende erhebliche, unzumutbare Nachteile angemessen ausgleicht.

Mündliche Änderungsvereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadtwerke.

## 5. Erfüllungsort

Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen ist Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen der Stadtwerke der Sitz des Auftraggebers.

Erfüllungsort für Zahlungen an die Stadtwerke ist Weilburg.

## 6. Einschaltung Dritter, Mitwirkung des Auftraggebers

Die Stadtwerke sind berechtigt, sich jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

Mit Zustimmung des Auftraggebers sind die Stadtwerke berechtigt, Teillieferungen oder -leistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte zu vergeben.

Auf Verlangen der Stadtwerke ist der Auftraggeber verpflichtet, den Stadtwerken für die Auftragsdurchführung Hilfskräfte, Arbeitsgerät und Material beizustellen, soweit dies zur Auftragsbefreiung notwendig ist und die Interessen des Auftraggebers dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.

## **7. Termine**

Lieferungs- und Leistungstermine werden schriftlich angegeben und verstehen sich als Termine, zu denen spätestens geliefert bzw. geleistet wird.

## **8. Preisvereinbarungen**

Soweit nichts anderes vereinbart, erstellen die Stadtwerke auf Basis der mit dem Auftraggeber abgestimmten Leistungsart und -umfang eine Kostenschätzung. Abgerechnet wird von den Stadtwerken der tatsächliche Aufwand.

Abweichend davon können für Lieferungen und/oder Leistungen der Stadtwerke auch individuelle schriftliche Preisvereinbarungen getroffen werden. In diesem Fall wirken sich Preiserhöhungen nach Auftragserteilung nur insoweit aus, als der Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Lieferung und/oder der Leistung mehr als vier Monate auseinander liegen.

## **9. Abnahme**

Die Stadtwerke teilen dem Auftraggeber schriftlich ggf. die Fertigstellung einer Werkleistung oder in sich abgeschlossener Teile davon mit. Verlangt der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung eine gesonderte förmliche Abnahme, so gilt die Werkleistung bzw. der betreffende Teil davon mit dem Ablauf dieser Frist als abgenommen, sofern sie keine wesentlichen, die Gebrauchstauglichkeit hindernden Mängel aufweist.

Hat der Auftraggeber, unabhängig von einer Mitteilung über die Fertigstellung, eine Werkleistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt diese nach dem Ablauf von sieben Tagen nach dem Beginn der Benutzung als abgenommen, sofern innerhalb dieser Frist keine wesentlichen, die Gebrauchstauglichkeit hindernden Mängel auftreten (s.a. Ziff. 15).

## **10. Rügepflicht**

Der Auftraggeber hat bei Erhalt von Lieferungen und/oder Leistungen – bei Werksleistungen bei Abnahme bzw. bei Eintritt der Abnahmewirkung – erkennbare Mängel umgehend gegenüber den Stadtwerken schriftlich zu rügen. Unterlässt er diese Rüge, verliert er seine Rechte bezüglich dieser Mängel (u.a. auch die aus Ziff. 15), sofern seitens der Stadtwerke keine Vorsatzhaftung vorliegt.

## **11. Rechnungslegung und Zahlung**

Die Rechnungslegung durch die Stadtwerke erfolgt nach vollständiger Lieferungs- und/oder Leistungserbringung bzw. bei in sich abgeschlossenen Teilen von Lieferungen und/oder Leistungen nach deren jeweiliger Erbringung – bei Werkleistungen zusätzlich nach Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmewirkung gem. Ziff. 9 – in einfacher Ausfertigung.

Als Abrechnungsunterlagen und als solche für die Rechnungslegung verbindlich gelten ausschließlich die bei den Stadtwerken zum Zeitpunkt der Lieferungs- und/oder Leistungserbringung verwendeten Formulare.

Vom Auftraggeber beigestellte eigene Formulare verpflichten die Stadtwerke auch dann nicht, falls die Stadtwerke diese Formulare entgegen nimmt und ihrer Verwendung nicht ausdrücklich widersprechen.

Alle Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig und sind umgehend durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur zulässig, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch die Stadtwerke oder sonstiger weiterer Voraussetzungen bedarf, wenn er nicht zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zahlt, oder, falls eine solche Angabe nicht erfolgt, nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlt. Im Zweifel kommt der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Erhalt der Lieferung und/oder Leistung – bei Werkleistungen nach Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmewirkung gem. Ziff. 9 – in Verzug.

Im Verzugsfall sind die Rechnungsbeträge ab Verzugseintritt mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche der Stadtwerke bleiben unberührt.

## **12. Rücktritt**

Sollte die Erfüllung der von den Stadtwerken übernommenen Lieferungs- und/oder Leistungsverpflichtungen ganz oder teilweise durch von den Stadtwerken nicht zu vertretenden Umstände unmöglich werden, sind die Stadtwerke berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit es sich nicht um die Unmöglichkeit der Beschaffung von Gegenständen handelt, hinsichtlich derer die Stadtwerke ausdrücklich das Beschaffungsrisiko übernommen haben; diesbezüglich werden die Stadtwerke erst dann frei, wenn deren Beschaffung für sie unzumutbar wird.

Bei Nichtverfügbarkeit von Lieferungen und/oder Leistungen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Auftraggeber unmittelbar nach eigener Kenntniserlangung schriftlich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. für die nicht verfügbare Lieferung und/oder Leistung bereits empfangene Gegenleistungen des Auftraggebers zurückzuerstatten.

Die Stadtwerke sind zum Rücktritt ferner berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm aus dem Auftragsverhältnis gegenüber den Stadtwerken obliegende vertragliche oder gesetzliche Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Gesetzliche Rücktrittsrechte der Stadtwerke bleiben unberührt.

Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich Ziff. 17 Abs. 2 – zum Rücktritt nur berechtigt, wenn seitens der Stadtwerke eine von ihr zu vertretende vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzung vorliegt; besteht diese in von den Stadtwerken zu vertretenden Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen, gilt ausschließlich Ziff. 15.

### **13. Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Wird das Vertragsverhältnis beendet, bevor die Stadtwerke den Auftrag vollständig erfüllt haben, so sind die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien geltenden Preisvereinbarungen anteilig zu vergüten.

Bei Pauschalpreisvereinbarungen wird der Rechnungsbetrag entsprechend um den noch nicht erbrachten Teil von Lieferungen und/oder Leistungen gekürzt.

In Ermangelung anderer Bezugsgrößen wird die Berechnung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen der Stadtwerke nach den „Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand“ der Stadtwerke in der bei Durchführung jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

Weitergehende Ansprüche der Stadtwerke aus einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben unberührt.

### **14. Eigentumsvorbehalt und Sicherungszession**

Bis zur Erfüllung sämtlicher der Stadtwerke gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche, auch soweit sie aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber resultieren, bleibt das Liefergut, auch im Falle der Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Eigentum der Stadtwerke. Eine Weiterveräußerung des Lieferguts durch den Auftraggeber, die nicht im Rahmen des beim Auftraggeber üblichen Geschäftsbetriebes erfolgt, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch die Stadtwerke. Wird diese Zustimmung erteilt, so gelten sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Dritten als an die Stadtwerke zum Zwecke der Sicherung ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber abgetreten. Etwaige erforderlich werdende Interventionskosten wird der Auftraggeber den Stadtwerken ersetzen, soweit er deren Entstehung zu vertreten hat.

Übersteigt der Wert der so bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um 45%, sind die Stadtwerke zu einer Freigabe der Sicherheiten in Höhe des diese Deckungsgrenze übersteigenden Betrages verpflichtet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Stadtwerke rechtzeitig über alle ihm bekannt werdenden bzw. aus seiner Sphäre stammenden Umstände und Ereignisse schriftlich zu informieren, die geeignet sind, Bestand und/oder Umfang der Sicherheiten zu beeinflussen.

### **15. Mängelhaftung**

Für die von ihr im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen (sofern es sich nicht um dienstvertragliche Leistungen handelt) übernehmen die Stadtwerke in der Weise vorbehaltlich Ziff. 10 Mängelhaftung, dass sie Mängel, die innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der Lieferung und/oder Leistung – bzw. bei Werkleistungen nach Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmewirkung gem. Ziff. 9 – im Einzelfall auftreten durch Nachbesserung bzw. bei Lieferungsaufträgen auch durch Ersatzlieferung oder nach ihrer Wahl bei Werkleistungen auch durch Neuvernahme (nachfolgend insgesamt „Nacherfüllung“ genannt) beseitigen wird. Die Mängelhaftungsfristen der §§ 438 Abs. 1 Nr.2 und 634a Abs. 1 Nr.2 BGB von fünf Jahren für Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungs- und Überwachungsleistungen bei der Erstellung von Bauwerken bleiben unberührt.

Zur Nacherfüllung ist den Stadtwerken vom Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung trotz dreimaliger Versuche durch die Stadtwerke bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Stadtwerke haften nicht für Mängel von Lieferungen Dritter, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke sind, ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstehende Schäden. Sonstige Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern seitens der Stadtwerke keine Vorsatzhaftung vorliegt oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.

### **16. Haftung**

Die Haftung der Stadtwerke aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. außervertraglicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; daneben haften die Stadtwerke auch für eine einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Kardinalpflichten. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der Stadtwerke auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht höher sind. Im letzteren Fall ist die Haftung auf die entsprechenden nach Art und Höhe vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke entsprechende Anwendung.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstehen, und die über die Haftung der Stadtwerke oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelung hinausgehen, stellt der Auftraggeber den Stadtwerken und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei.

Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen bleibt unberührt.

#### **17. Höhere Gewalt**

Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss der Stadtwerke entziehen und die den Stadtwerken in von ihr nicht zu vertretender Weise die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und ähnliche Hindernisse befreien die Stadtwerke für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten unvorhersehbaren Umstände beim Vorlieferanten oder sonstigen Dritten, derer die Stadtwerke sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedienen, eintreten und zu Lieferschwierigkeiten führen, ohne dass diese dies zu vertreten hätten.

Gesetzlich begründete Rücktrittsrechte der Vertragspartner, insbesondere soweit die vorgenannten Ereignisse oder Umstände zu einer unangemessen lange dauernden Befreiung der Stadtwerke von ihren vertraglichen Verpflichtungen führen oder sofern ein Festhalten am Vertrag aufgrund dieser Ereignisse oder Umstände für die Stadtwerke zu unangemessenen Nachteilen führen, bleiben unberührt.

#### **18. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und für Auftraggeber ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Weilburg.

#### **19. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Bestimmungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Sofern es sich bei der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung um eine Individualvereinbarung zwischen den Vertragspartnern handelt, sind diese verpflichtet, diese Bestimmung durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

#### **20. Anzuwendendes Recht**

Es gilt ausschließlich, unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **21. Datenverarbeitung**

Falls der Auftraggeber eine natürliche Person ist, willigt er darin ein, dass die Stadtwerke berechtigt sind, seine personenbezogenen Daten in dem im Rahmen der Auftragserteilung/-erfüllung erforderlichen Umfang zu erheben und verarbeiten. Im Übrigen erfolgt dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 27 ff. Bundesdatenschutzgesetz) oder soweit es nach anderen gesetzlichen Regelungen zulässig ist.

Erhoben und verarbeitet werden dürfen aufgrund dieser Einwilligung insbesondere Personalien ( Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten, Beruf, Firma) und Auftragsangaben (bestellte und gelieferte Mengen, Massen, Kosten, Rechnungsdaten, Zahlungen, ausstehende Zahlungen, gesicherte Forderungen mit Angabe des Sicherungsguts).

....., den.....

.....

Unterschrift zur Einwilligung der  
Datenverarbeitung des Auftraggebers